

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.11.1982

Geschäftszahl

82/11/0144

Rechtssatz

Die Formulierung im Spruch eines Strafbescheides, der Bfr habe "....für S, sohin ein offenbar übermäßiges Entgelt gefordert", verstößt gegen § 44 a lit a VStG (Ausführungen, wie ein solcher Spruch zu fassen ist; Hinweis E 25.11.1980, 3088/79, VwSlg 10304 A/1980).